

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE GURTNELLEN (GO)

(vom 24. November 2021; geändert am 29. November 2023)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gurtnellen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde³.

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die Fr. 150'000 im Einzelfall übersteigen;
- b) Vorfinanzierungen, die Fr. 100'000 übersteigen;
- c) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die insgesamt Fr. 150'000 übersteigen;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 64 ff. des Gemeindegesetzes;
- e) Gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 der Kantonsverfassung;
- f) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)⁴ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 10 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.

³ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

⁴ RB 2.1201

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- a) Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- b) Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- c) Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- d) Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- e) Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- f) Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- g) Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 11 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

Artikel 12 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 13 Archivierung

¹Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren.

²Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 14 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und vier oder sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 15 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht.

⁵ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

3. Abschnitt: **Kreisschulrat Urner Oberland**

Artikel 16 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Kreisschulrats richtet sich nach dem Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

Artikel 17 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisschulrats richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Statut für die Kreisschule Urner Oberland. Die Delegierten der Gemeinde Gurtellen vertreten die Interessen der Gemeinde im Kreisschulrat Urner Oberland.

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 18 Regionaler Sozialrat⁶

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

² Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrates richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁷ und nach dem Vertrag der Gemeinde Gurtellen mit den übrigen beteiligten Gemeinden⁸.

³ Der Gemeinderat ist zuständig, die Vertretung der Gemeinde innerhalb des Kreises wahrzunehmen, dem sie angehört.

⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst den Vertrag nach Absatz 2. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 19 - 20

aufgehoben⁹

Artikel 21 Professioneller Sozialdienst¹⁰

¹ Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Vertrag der Gemeinde Gurtellen mit den beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes¹¹.

² Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz¹² dieser Einrichtung überträgt.

⁶ geändert an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023

⁷ SHG, RB 20.3421

⁸ Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes, von der Gemeinde Gurtellen beschlossen an der EGV vom 23.11.2022

⁹ geändert bzw. aufgehoben an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023

¹⁰ geändert an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023

¹¹ SHG, RB 20.3421

¹² SHG, RB 20.3421

³ Im Rahmen des Vertrags nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 22 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Für selbstständige Kommissionen (z.B. Baukommission oder Wasserkommission) gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 23

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹³.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 24 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

Artikel 25 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

¹³ RRE, RB 3.2115

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 26 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 27 Rechnung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

3. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 28 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 29 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 30 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 10'000 nicht übersteigen;
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 3'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Beitrag im Einzelfall Fr. 1'000.00 pro Jahr nicht übersteigen;
- c) Grundstücke ins Finanzvermögen bis zu einem Erwerbspreis von Fr. 50'000 zu kaufen;
- d) Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- e) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- f) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 31 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

²Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 32 Beizug von Dritten

¹Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

²Sie kann ihre Aufgaben fachlich ausgewiesenen Dritten übertragen, soweit Fragen der finanzrechtlichen Zulässigkeit oder der fachtechnischen Richtigkeit betroffen sind. Die Hauptverantwortung verbleibt in jedem Fall der Rechnungsprüfungskommission.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 33 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde, im Internet, im Amtsblatt, im jährlich erscheinenden Gemeindeinformationsheft oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 34 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 35 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Verfügungen des Sozialdienstes können beim Sozialrat angefochten werden. Verfügungen des Sozialrats können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁵

¹⁴ VRPV, RB 2.2345

¹⁵ VRPV, RB 2.2345

Artikel 36 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren gemäss kommunalem Gebührenreglement.

²Ersatzweise und soweit das kommunale Gebührenreglement keine einschlägigen Bestimmungen enthält, gelangen die kantonale Gebührenverordnung¹⁶ und das kantonale Gebührenreglement¹⁷ sinngemäss zur Anwendung.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 26. November 2000 wird aufgehoben.

Artikel 38 Änderung bisherigen Rechts

In den Rechtserlassen der Gemeinde Gurtnellen ersetzt der in dieser Verordnung verwendete Begriff für die Gemeindeversammlung alle anderslautenden Bezeichnungen.

Artikel 39 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Verordnung tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Gurtnellen

Die Präsidentin: Verena Tresch-Arnold

Die Stv. Gemeindeschreiberin: Jennifer Zraggen

¹⁶ GeBV, RB 3.2512

¹⁷ GebR, RB 3.2521